
INNENBEREICHSSATZUNG

„Fingerhutweg/Auf der Grundheide“

Aufgrund des § 34 Absatz 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist und der §§ 7 und 41 Absatz 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), hat der Rat in seiner Sitzung am _____ folgende Innenbereichssatzung beschlossen:

§ 1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Für die Grenzen der Innenbereichssatzung „Fingerhutweg/Auf der Grundheide“ ist die im Satzungsplan eingetragene Grenze des räumlichen Geltungsbereichs verbindlich.

Die Innenbereichssatzung „Fingerhutweg/Auf der Grundheide“ umfasst folgende Gebiete:

- das Gebiet nördlich, östlich und westlich des Fingerhutwegs sowie das Gebiet östlich, südlich und westlich der Straße Auf der Grundheide.

§ 2 BESTANDTEILE DER SATZUNG

Die Innenbereichssatzung besteht aus dem zeichnerischen Teil (Satzungsplan) und dem Satzungstext. Der Satzung ist eine Begründung beigelegt.

§ 3 ZULÄSSIGKEITSBESTIMMUNGEN

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieser Satzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB.